

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



13. Jahrgang

Seelow, den 28. Dezember 2006

Nr. 9

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	
Kreisausschuss aktuell vom 06.12.2006	2
Kreistag aktuell vom 20.12.2006	2
Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) vom 20.12.2006	4
Satzung über die Aufhebung der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleischbeschauegebührensatzung) vom 20.12.2006	11
Richtlinien zur Förderung des Sports im Landkreis Märkisch-Oderland vom 20.12.2006	11
Bekanntmachung des Berichtes über Beteiligungen des Landkreises Märkisch-Oderland an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts	19
Bekanntmachungen anderer Stellen	
<u>I. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree</u>	
Wiederholung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2007 vom Dezember 2006	19
<u>II. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus</u>	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (Trinkwassergebührensatzung – TGS)	21
Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (Abwassergebührensatzung – AGS)	26

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Kreisausschuss aktuell vom 06.12.2006

Am 06.12.2006 führte der Kreisausschuss seine 21. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss beriet
zur Zusammenarbeit der Ausschüsse;
zum Gymnasium in freier Trägerschaft Wriezen
und bereitete die 24. Sitzung des Kreistages vor.

Kreistag aktuell vom 20.12.2006

Am 20.12.2006 führte der Kreistag seine 24. Sitzung durch.

Der Kreistag
nahm eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland sowie eine Information zum Stand der Schulentwicklungsplanung entgegen und übergab Stipendien an Schülerinnen und Schüler für Auslandsaufenthalte mit Schulbesuch.

Der Kreistag
beauftragte den Landrat, sich mit allen seinen Möglichkeiten für den Erhalt des Forschungsstandortes Waldsiefersdorf einzusetzen
(Vorlage Nr. 2006/KT/429; Beschluss Nr. 2006/KT/367-24)

wies die Einwendungen der Stadt Bad Freienwalde (Oder) und der Gemeinde Rüdersdorf b. Berlin zum Entwurf der Haushaltssatzung 2007 des Landkreises Märkisch-Oderland zurück
(Vorlage Nr. 2006/KT/420; Beschlüsse Nr. 2006/KT/368-24 und Nr. 2006/KT/369-24)

beschloss die Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2007 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen; das Investitionsprogramm für die Jahre 2006 bis 2010 und nahm den Finanzplan für die Jahre 2006 bis 2010 zur Kenntnis
(Vorlage Nr. 2006/KT/409; Beschlüsse Nr. 2006/KT/370-24 und Nr. 2006/KT/371-24)

beschloss das Haushaltssicherungskonzept als Bestandteil des Haushaltsplanes 2007
(Vorlage Nr. 2006/KT/410; Beschluss Nr. 2006/KT/372-24)

beschloss den Jugendförderplan 2007 für den Landkreis Märkisch-Oderland
(Vorlage Nr. 2006/KT/421; Beschluss Nr. 2006/KT/373-24)

ermächtigte den Landrat, für den Landkreis Märkisch-Oderland kommunale Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht des Landes Brandenburg gegen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) und zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (Brbg. FAG) einzulegen
(Vorlage Nr. 2006/KT/425; Beschluss Nr. 2006/KT/374-24)

Zur Neuausrichtung der Landesplanung - Prämissen des Landkreises MOL zum künftigen Zentrale-Orte-System fasste der Kreistag nachfolgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt, im Zuge der Neuausrichtung der Landesplanung folgende Kommunen als Mittelzentrum geltend zu machen: Strausberg, Bad Freienwalde (Oder), Seelow, Neuenhagen b. Berlin sowie Rüdersdorf b. Berlin. Die Ausweisung von Mittelzentren im engeren Verflechtungsraum darf die Entwicklungspotentiale von Gemeinden wie z. B. Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf nicht behindern. Die Verkehrs-Achsen sind dabei in die Betrachtung einzubeziehen. Darüber hinaus wird für den ländlichen Raum die Beibehaltung von Nahbereichsstufen gefordert. Über konkrete Ortsfestlegungen ist mit der Landesplanung Einigkeit herzustellen. Grundsätzlich vertreten wird die Ausweisung der Städte Wriezen und Müncheberg als Zentralorte der Nahbereichsstufe.
(Vorlage Nr. 2006/KT/428; Beschluss Nr. 2006/KT/375-24)

Der Kreistag beschloss zur Entwicklungsstrategie für die Kultur GmbH Märkisch-Oderland, dass die kreiseigenen Kultureinrichtungen weiter entsprechend den angeführten Rahmenbedingungen von der gemeinnützigen Kultur GmbH Märkisch-Oderland betrieben werden.
(Vorlage Nr. 2006/KT/416; Beschluss Nr. 2006/KT/376-24)

Der Kreistag
nahm den Beteiligungsbericht 2006 (Jahresabschlüsse 31.12.2005) zur Kenntnis
(Vorlage Nr. 2006/KT/411; Beschluss Nr. 2006/KT/377-24)

beschloss die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung)
(Vorlage Nr. 2006/KT/412; Beschluss Nr. 2006/KT/378-24)

beschloss die Richtlinien zur Förderung des Sports im Landkreis Märkisch-Oderland
(Vorlage Nr. 2006/KT/414; Beschluss Nr. 2006/KT/379-24)

nahm den Bericht der Jugendhilfe – Teilbericht „Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Märkisch-Oderland“ - zur Kenntnis
(Informationsvorlage Nr. 2006/KT/422)

Der Kreistag
beschloss den Teilplan Kindertagesbetreuung Zeitraum 2007 – 2008
(Vorlage Nr. 2006/KT/423; Beschluss Nr. 2006/KT/380-24)

beschloss, dass die Verwaltung des Landkreises in Zusammenarbeit mit lokalen zivilgesellschaftlichen Akteuren einen Aktionsplan für „Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ erarbeitet
(Vorlage Nr. 2006/KT/426; Beschluss Nr. 2006/KT/381-24)

beschloss die Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV und kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen und beauftragte die Verwaltung mit der Umsetzung
(Vorlage Nr. 2006/KT/413; Beschluss Nr. 2006/KT/382-24)

beschloss auf der Grundlage der Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV und kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen vom 20.12.2006 die ÖPNV-Investitionsliste für 2007 vorbehaltlich der entsprechenden Landesförderung
(Vorlage Nr. 2006/KT/417; Beschluss Nr. 2006/KT/383-24)

beschloss die Satzung über die Aufhebung der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleischbeschaugebührensatzung)
(Vorlage Nr. 2006/KT/418; Beschluss Nr. 2006/KT/384-24)

stimmte
einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe für die Tierkörperbeseitigung
(Vorlage Nr. 2006/KT/419; Beschluss Nr. 2006/KT/385-24)
einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe im Sozialbereich
(Vorlage Nr. 2006/KT/427; Beschluss Nr. 2006/KT/386-24)
zu

beschloss über eine Veränderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
Herr Uwe Prinz (KKJR) wird stimmberechtigtes Mitglied. Vertreter wird Herr Jochen Müller.
(Vorlage Nr. 2006/KT/424; Beschluss Nr. 2006/KT/387-24)

Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) vom 20.12.2006**Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung**

(Schülerbeförderungssatzung)

vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg und des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Grundsatz**

Der Landkreis Märkisch-Oderland (nachfolgend Landkreis genannt) ist gemäß § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (im Folgenden BbgSchulG) Träger der Schülerbeförderung für den Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von Ersatzschulen. Er befördert die Schüler oder gewährt nach Maßgabe dieser Satzung einen Zuschuss zu den Kosten der Schülerbeförderung.

Die Satzung findet keine Anwendung auf Schüler von Ergänzungsschulen (i.S § 125 BbgSchulG).

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Auf den Begriff **Wohnung** im Sinne dieser Satzung finden die §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes Anwendung.
- (2) Die **notwendige Beförderung** im Sinne dieser Satzung ist die Beförderung von Schülerinnen und Schülern (nachstehend Schüler genannt) vom Wohnhaus zur Schule und zurück, wenn dies den Bedingungen des § 4 dieser Satzung genügt. Bei einer Unterbringung in einem Internat/Wohnheim tritt dieses an die Stelle des Wohnhauses.
- (3) Die **notwendigen Schülerfahrtkosten** sind die Kosten, die bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch die Beschaffung des preisgünstigsten notwendigen Fahrscheins zum Erreichen der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule entstehen. Bei Nutzung eigener Fahrzeuge sind notwendige Schülerfahrtkosten die durch die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Wohnhaus und der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule verursachten Kosten. Bei einer möglichen Unterbringung in einem Internat/Wohnheim tritt dieses an die Stelle des Wohnhauses.
- (4) **Unterricht** im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage des verbindlichen Lehrplanes durchzuführende Schülerbetriebspraktikum sowie ein Angebot des Praxislernens ab der Jahrgangsstufe 9 an allgemeinen Förderschulen, das außerhalb der Schule durchgeführt wird. Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten, Ferienhortbetreuung, Hortbetreuung, Projekttagen sowie Fahrten in Freistunden.
- (5) **Nächsterreichbare Schule** ist die mit dem geringsten Aufwand an Schülerfahrtkosten erreichbare Schule in öffentlicher Trägerschaft der gewählten Schulform (unabhängig von den Fremdsprachen-, Kurs- und Ganztagsangeboten), Spezialschule oder Spezialklasse. Wird eine Ersatzschule besucht, so gilt diese als nächsterreichbare Schule, soweit hierdurch gegenüber dem Besuch der Schule in öffentlicher Trägerschaft geringere oder gleiche Schülerfahrtkosten verursacht werden. Konnte ein Schüler an der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform nicht aufgenommen werden, so bleibt diese Schule bei der Bestimmung der nächsterreichbaren Schule im Sinne dieser Satzung außer Betracht. Für den Besuch einer Waldorfschule gilt für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 die mit den geringsten Schülerfahrtkosten erreichbare Grundschule in öffentlicher Trägerschaft als zuständige Schule. Für die Jahrgangsstufen 7 bis 12 gilt dies entsprechend für die mit den geringsten Kosten nächsterreichbare Oberschule in öffentlicher Trägerschaft. Für die Jahrgangsstufe 13 ist die mit den geringsten Kosten nächsterreichbare Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe maßgeblich.

- (6) **Zuständige Schule** ist die Schule, für die nach § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist.
- (7) **Schulweg** ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Gebäudeeingangstür des Wohnhauses und dem nächstgelegenen nutzbaren Eingang der zuständigen Schule bzw. der nächsterreichbaren Schule, unabhängig davon, auf welche Weise der Schulweg tatsächlich zurückgelegt wird. Bei einer Unterbringung in einem Internat/Wohnheim tritt dieses an die Stelle der Wohnung.
- (8) **Schülerspezialverkehr** ist die Beförderung von Schülern vom Wohnhaus oder einer Sammelstelle zur Schule und zurück durch die vom Landkreis ausschließlich zu diesem Zweck vertraglich gebundenen Unternehmen.

§ 3

Anspruchsberechtigung

- (1) Der Anspruch auf die notwendige Beförderung oder die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerfahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für die Teilnahme am Unterricht
1. der allgemein bildenden Schulen,
 2. der beruflichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen.

Der Anspruch besteht für Schüler, die ihre Wohnung im Gebiet des Landkreises haben. Bei Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung.

- (2) Anspruchsberechtigt sind hinsichtlich des Beförderungsanspruchs nach § 11 die Schüler, hinsichtlich der Gewährung des Zuschusses nach den §§ 8 und 9 die Eltern minderjähriger Schüler, soweit sie die Kosten der Schülerbeförderung tragen, ansonsten die volljährigen Schüler oder die Auszubildenden i.S. § 8 Abs. (6).
- (3) Ausländische Schüler, die sich befristet bei Gasteltern im Landkreis Märkisch-Oderland aufhalten und in dieser Zeit eine Schule im Landkreis besuchen (Gastschüler) werden den im Absatz 1 Satz 2 genannten Schülern gleichgestellt.

§ 4

Mindestentfernungen

- (1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung und auf Gewährung eines Zuschusses zu den Schülerfahrtkosten ist ausgeschlossen, wenn der Schulweg eine Länge von
1. 2 km bei einem Schüler der 1. – 6. Jahrgangsstufe,
 2. 4 km bei einem Schüler der 7. –10. Jahrgangsstufe,
 3. 8 km bei einem Schüler der Sekundarstufe II nicht erreicht.

Für Schüler der Sekundarstufe I besteht der Anspruch auf Schülerbeförderung oder auf Gewährung eines Zuschusses zu den Schülerfahrtkosten zum Erreichen der Schülerbetriebspraktikumstätte bzw. Ort des Praxislernens nur für eine Länge des Schulweges bis zu 40 km (einfache Entfernung).

- (2) Die Beförderungspflicht oder der Zuschussanspruch bestehen unabhängig von der Entfernung, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen kann oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit verbunden ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung.

§ 5

Förderfähige Beförderungsarten

- (1) Der anspruchsberechtigte Schüler hat vorrangig öffentliche Verkehrsmittel (im Folgenden ÖPNV genannt) zu nutzen. Soweit die Beförderung durch den ÖPNV möglich und zumutbar ist, ist der Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses zu einem anderen Beförderungsmittel oder auf Beförderung im Schülerspezialverkehr ausgeschlossen.
- (2) Soweit die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist, besteht nach Maßgabe dieser Satzung ein Anspruch auf Teilnahme am Schülerspezialverkehr. Auch in diesem Fall ist an den Landkreis ein Eigenanteil zur teilweisen Deckung der damit verbundenen Kosten zu zahlen.
- (3) Sind die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und die Teilnahme am Schülerspezialverkehr nicht möglich oder nicht zumutbar, kann auch die Benutzung eines Privatfahrzeugs gestattet werden.
- (4) Der Schüler hat das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem Beförderungsmittel seiner Wahl.
- (5) Der Landkreis kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 6

Zumutbare Wartezeiten

- (1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zumutbar, wenn die Ankunft an der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule in der Regel 45 Minuten vor Beginn des allgemeinen Unterrichts und die Abfahrt von der Schule in der Regel 60 Minuten nach Ende des Unterrichts erfolgt bzw. nach Ende der Ganztagschule, sofern der betroffene Schüler daran teilnehmen kann.
Zur Vermeidung von Einzelbeförderungen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs ist auch eine Wartezeit von 90 Minuten nach Ende des Unterrichts oder der Ganztagschule zumutbar.
- (2) Für Schüler ab der Sekundarstufe II ist abweichend von Absatz 1 auch eine um 50 % längere Wartezeit zumutbar; es besteht in der Regel kein Anspruch auf Teilnahme am Schülerspezialverkehr.
Bei Nutzung eines Privatfahrzeugs gilt § 8 Abs. (1) Satz 3.

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Die Beförderung im Schülerspezialverkehr bzw. die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Satzung muss schriftlich beim Landkreis beantragt werden. Der Antrag soll unter Verwendung des Antragsformulars, das beim Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt und in den Schulen im Gebiet des Landkreises erhältlich ist, spätestens vier Wochen vor Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung gestellt werden. Mit dem Antrag ist das Einverständnis zur notwendigen Weitergabe personenbezogener Daten an das befördernde Verkehrsunternehmen zu erklären.
- (2) Der Zuschuss nach dieser Satzung wird frühestens ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr beginnt erst mit dem Tage der rechtskräftigen Bewilligung, wie im Bescheid festgelegt.
- (3) Die Beantragung ist erforderlich:
 - a. zu Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 1,
 - b. zu Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 7,
 - c. zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe II,

- d. bei Wohnungs- oder Schulwechsel,
 - e. bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe,
 - f. vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums oder des Praxislernens ab der Jahrgangsstufe 9 an allgemeinen Förderschulen,
 - g. wenn der Schüler erstmals am Schülerspezialverkehr teilnehmen und/oder ein Privatfahrzeug (Pkw, Motorrad, Moped, Fahrrad) nutzen will,
 - h. für jedes folgende Schuljahr, wenn der erteilte Bescheid auf die Laufzeit eines Schuljahres befristet ist.
- (4) Für Schüler an beruflichen Schulen ist dem Antrag eine Schulbescheinigung beizufügen. Wird die Ausbildung im dualen System absolviert, ist zusätzlich eine Kopie des Ausbildungsvertrages erforderlich.
- (5) Dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Benutzung eines Privatkraftfahrzeugs ist eine Kopie des vom Schüler erworbenen Führerscheins beizufügen, soweit der Schüler selbst das Fahrzeug führen will.
- (6) Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis Änderungen von Angaben oder Bedingungen, die für die Entscheidung des Antrages auf Beförderung bzw. Bezuschussung von Bedeutung sein könnten, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Zum Ergebnis der Rechtsanspruchsprüfung wird dem Antragsteller ein Bescheid erteilt.

§ 8

Zuschuss zur Beförderung (ÖPNV und Privatfahrzeug), Eigenanteil

- (1) Der Landkreis gewährt einen Zuschuss zu den Kosten der Beförderung im ÖPNV bzw. mit dem Privatfahrzeug. Der Zuschuss wird in Höhe der notwendigen Schülerfahrtskosten abzüglich eines vom Anspruchsberechtigten selbst zu tragenden Eigenanteils gewährt. Sofern ein Anspruch auf Zuschuss zum ÖPNV besteht, kann er in dieser Höhe (abzüglich Eigenanteil) auch dann ausgezahlt werden, wenn der Schüler oder Auszubildende gleichwohl mit einem Privatfahrzeug fährt.
- (2) Soweit der Landkreis der Nutzung eines Privatfahrzeugs für die Zurücklegung des Schulwegs nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 dieser Satzung zugestimmt hat, wird der Zuschuss nur für eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag gewährt. Der Berechnung der notwendigen Schülerfahrtskosten werden pro Kilometer der Entfernung
- a. bei der Benutzung eigener Kraftfahrzeuge 0,10 € bis zu einer Höhe von 200,00 €/Monat,
 - b. bei der Benutzung des Fahrrades 0,07 €
- zu Grunde gelegt, *abzüglich des Eigenanteils nach § 8 Abs. (3) oder (6).*
- (3) Der Eigenanteil pro Schuljahr beträgt 120,00 € für den ersten zu befördernden Schüler. Der Eigenanteil ermäßigt sich für die weiteren, dem Haushalt des Antragstellers angehörenden Schüler, für die nach dieser Satzung ein Zuschuss oder Beförderung im Schülerspezialverkehr mit entsprechenden Eigenanteilen zu gewähren ist. Der Eigenanteil ermäßigt sich auf 90,00 € für den zweiten und auf 60,00 € für den dritten Schüler. Ab dem vierten Schüler wird der Zuschuss in Höhe der notwendigen Schülerfahrtskosten ohne Berechnung eines Eigenanteils gewährt. Maßgeblich für die Bestimmung des zweiten und jedes weiteren Schülers ist die Reihenfolge der Bescheiderteilung. Soweit der Zuschuss nicht für die Dauer eines ganzen Schuljahres beansprucht wird, beträgt der Eigenanteil pro Beförderungsmonat für den ersten zu befördernden Schüler 12,00 €. Der Eigenanteil pro Monat ermäßigt sich auf 9,00 € für den zweiten und auf 6,00 € für den dritten zu befördernden Schüler. Satz 5 gilt entsprechend. Der Eigenanteil für jeden Gastschüler beträgt 12,00 €/Monat ohne die Möglichkeit einer Ermäßigung nach Satz 2.

- (4) Ergeben sich höhere als die zuschussfähigen Schülerfahrtkosten durch den Besuch einer anderen als der zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule durch die Nutzung nicht des kürzesten verkehrsüblichen Fußwegs oder eines Verkehrsmittels, auf das nach dieser Satzung kein Anspruch besteht, so hat der Anspruchsberechtigte diese Mehrkosten selbst zu tragen.
- (5) Soweit dem Schüler ein Platz in einem Wohnheim/Internat zur Verfügung gestellt werden kann, wird zu den notwendigen Schülerfahrtkosten zur Schule und für eine Hin- und Rückfahrt pro Woche zwischen Wohnung und Wohnheim/Internat (Familienheimfahrt) ein Zuschuss in Höhe der notwendigen Schülerfahrtkosten abzüglich eines Eigenanteils nach Maßgabe des Absatzes 3 gewährt.
- (6) Abweichend von den Absätzen 3 bis 5 beträgt der Eigenanteil für einen Auszubildenden, der eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhält, 80,00 € pro Monat. Dies gilt auch für die Teilnehmer an von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Bildungsgängen und für Teilnehmer des II. Bildungsweges, die über ein eigenes Einkommen verfügen. Soweit einem Auszubildenden, der eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhält, ein Platz in einem Wohnheim/Internat zur Verfügung gestellt werden kann, wird zu den notwendigen Schülerfahrtkosten zur Schule und für eine Hin- und Rückfahrt pro Woche zwischen Wohnung und Wohnheim/Internat abweichend von den Absätzen 3 bis 5 ein Zuschuss zu den notwendigen Schülerfahrtkosten eines Monats in Höhe des Betrages gewährt, der den Betrag von 80,00 € pro Monat übersteigt.
- (7) Für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums und des Praxislernens wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der notwendigen Schülerfahrtkosten zum Besuch der Praktikumsstätte bis zu einer Entfernung von 40 km gewährt. Der Zuschuss wird abweichend von Satz 1 in Höhe der notwendigen Schülerfahrtkosten gewährt, wenn für das laufende Schuljahr bereits ein Eigenanteil nach Maßgabe des Absatzes 3 zu tragen war; die Kilometerbegrenzung des Satzes 1 gilt entsprechend.

§ 9

Zuschuss zur Beförderung (ÖPNV und Privatfahrzeug) in Härtefällen

Sofern der Anspruchsberechtigte Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – oder nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, wird der Zuschuss für diesen Zeitraum auf den Betrag der notwendigen Schülerfahrtkosten festgesetzt. Der Nachweis wird durch die Vorlage des Bescheides des Sozialhilfeträgers bzw. der Arbeitsgemeinschaft „JobCenter Märkisch-Oderland“ geführt.

§ 10

Fälligkeit des Zuschusses und Abrechnungsverfahren

- (1) Für einen zusammenhängenden Zeitraum von wenigstens zwei Monaten kann der Anspruchsberechtigte die Auszahlung eines Zuschusses an die Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH, die Barnimer Busgesellschaft mbH oder die Strausberger Eisenbahn GmbH beim Landkreis beantragen, so dass der Anspruchsberechtigte selbst nur den darüber hinausgehenden Teil des Fahrpreises (Eigenanteil) an eines der befördernden Unternehmen entrichtet.
- (2) Der Anspruch auf Auszahlung eines Zuschusses entfällt, wenn der Eigenanteil nicht bis zum im Leistungsbescheid angegebenen Termin eingezahlt wird. Der Anspruch lebt durch nachträgliche Zahlung des Eigenanteils wieder auf, jedoch frühestens nach Eingang des Eigenanteils bei der zuständigen Verkehrsgesellschaft. Soweit die Auszahlung des Zuschusses nicht nach Maßgabe des Absatzes 1 an das befördernde Unternehmen erfolgt, hat der Anspruchsberechtigte die ihm entstandenen notwendigen Schülerfahrtkosten durch die Vorlage der Originalfahrtscheine nachzuweisen. Bei Nutzung eines Privatfahrzeugs ist für die Abrechnung des Zuschusses ein Bestätigungsvermerk der Schule über die schultägliche Anwesenheit im Abrechnungszeitraum erforderlich. Der Zuschuss wird nach Vorlage der vorgenannten Belege beim Landkreis in der Regel für einen Zeitraum von wenigstens zwei Monaten ausgezahlt.

Die Abrechnungen der Schülerfahrtkosten für das abgelaufene Schuljahr sind nur bis zum darauf folgenden 30.11. des Kalenderjahres möglich; maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Abrechnungsunterlagen beim Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt des Landkreises.

§ 11

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs

- (1) Ist die tägliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nach Maßgabe des § 6 nicht zumutbar, kann die Beförderung im Schülerspezialverkehr beantragt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr, wenn der Schüler die zuständige oder die nächst erreichbare Schule tatsächlich nicht besucht und die Beförderung im Schülerspezialverkehr zur besuchten Schule höhere Kosten verursachen würde, als dies beim Besuch der zuständigen bzw. nächst erreichbaren Schule der Fall wäre.
Der Anspruch entfällt auch für Besuche des Schülerbetriebspraktikums oder Praxislernens.
- (3) Bei Abweichungen vom Stundenplan (Unterrichtsausfälle oder Unterrichtsverlagerungen) besteht kein Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr. Das gilt auch, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach einem Hortbesuch nicht mehr möglich ist.
- (4) Eine dauernde oder vorübergehende Behinderung eines Schülers ist durch die Vorlage der Kopie des Schwerbehindertenausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Die Vorlage einer solchen Bescheinigung bewirkt jedoch nicht automatisch einen Rechtsanspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr.
- (5) Ein Anspruch auf eine Einzelbeförderung im Schülerspezialverkehr, auf die Beförderung einer Begleitperson und auf Anpassung von Fahrtzeiten an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.
- (6) Schüler im Schülerspezialverkehr mit Ausnahme der Schüler mit dauernder oder vorübergehender Behinderung haben keinen Anspruch auf Beförderung ab und zu der Wohnung. Für sie gilt der vom Unternehmen festgelegte Sammelpunkt als Haltestelle, wobei sich dieser in einer Entfernung bis zu einem Kilometer von der Wohnung befinden kann.
- (7) Die im Schülerspezialverkehr zu befördernden Schüler mit dauernder Behinderung sind von den Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte zu den eingesetzten Fahrzeugen zu begleiten und dort auch wieder in Empfang zu nehmen. Die durch den Landkreis beauftragten Unternehmen legen die Abfahrts- und Ankunftszeiten fest.
- (8) Der Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr entfällt, wenn der Eigenanteil auch eine Woche nach Zugang der Mahnung nicht beim Landkreis eingegangen ist.

§ 12

Eigenanteil zur Beförderung im Schülerspezialverkehr

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, an den Landkreis einen Eigenanteil zu den Kosten der Bereitstellung einer Beförderungsmöglichkeit im Schülerspezialverkehr zu zahlen; sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Eigenanteil pro Schuljahr beträgt 120,00 € für den ersten zu befördernden Schüler. Der Eigenanteil ermäßigt sich auf 90,00 € für den zweiten und auf 60,00 € für den dritten Schüler im Haushalt des Abgabenschuldners, für den nach dieser Satzung ein Zuschuss oder Beförderung im Schülerspezialverkehr mit entsprechenden Eigenanteilen zu gewähren ist.
Ab dem vierten Schüler wird kein Eigenanteil mehr verlangt.
Maßgeblich für die Bestimmung des zweiten und jedes weiteren Schülers ist die Reihenfolge der Bescheiderteilung.

Soweit die Beförderungsmöglichkeit im Schülerspezialverkehr nicht für die Dauer eines ganzen Schuljahres bereit gestellt wird, beträgt der Eigenanteil pro Beförderungsmonat für

den ersten anspruchsberechtigten Schüler 12,00 €. Dieser Betrag ermäßigt sich auf 9,00 € für den zweiten und auf 6,00 € für den dritten anspruchsberechtigten Schüler im Haushalt des Abgabenschuldners. Satz 3 gilt entsprechend.

Der Eigenanteil für jeden Gastschüler im Sinne des § 3 Absatz 3 beträgt für den Abgabenschuldner grundsätzlich 12,00 €/Monat ohne die Möglichkeit einer Ermäßigung.

- (3) Abweichend von Absatz 1 hat der nach § 11 anspruchsberechtigte Schüler mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres den Eigenanteil nach Absatz 2 Satz 1 zu tragen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Eigenanteils entfällt für den Zeitraum, für den nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung für das im Schülerspezialverkehr zu befördernde Kind ein Zuschuss zu den notwendigen Schülerfahrtkosten unter Berücksichtigung eines Eigenanteils zu gewähren ist.

§ 13

Wegfall der Eigenanteile zur Beförderung im Schülerspezialverkehr (Härtefallregelung)

Der Eigenanteil wird auf Antrag bei den Eltern und volljährigen Schülern nicht erhoben, für die Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende - oder nach dem SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden. Der Nachweis wird durch die Vorlage des Bescheides des Sozialhilfeträgers bzw. der Arbeitsgemeinschaft „JobCenter Märkisch-Oderland“ geführt.

§ 14

Entstehung, Änderung, Beendigung und Fälligkeit der Eigenanteile bei der Beförderung im Schülerspezialverkehr, Vorauszahlungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Eigenanteils entsteht mit Zugang des Bescheides, mit dem der Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr zuerkannt wird, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Beförderungsleistung. Der Eigenanteil ist mit der Bereitstellung der Beförderungsmöglichkeit für den ganzen Monat zu zahlen. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dessen Verlauf die Beförderung im Schülerspezialverkehr nicht mehr beansprucht wird; maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen Erklärung beim Landkreis.
- (2) Die Eigenanteile sind zum. 15.09. und. 15.03 des für die Beförderung maßgeblichen Schuljahres in zwei gleichen Teilen zur Zahlung fällig. Der hälftige Eigenanteil ist anteilig für die Zeit ab 15.09. und 15.03. im Voraus zu zahlen.
- (3) Hatte der Schuldner des Eigenanteils bis zur Bekanntgabe des Abgabenbescheides keine Vorauszahlungen nach Absatz 2 zu leisten, so hat er diejenigen Anteile, die sich nach dem bekannt gegebenen Bescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergeben, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 15

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung vom 15.06.2005 außer Kraft.

Seelow, 22.12.2006

G. Schmidt
Landrat

Satzung über die Aufhebung der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleischbeschauegebührensatzung) vom 20.12.2006**Satzung über die Aufhebung der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleischbeschauegebührensatzung)**

vom 20.12.2006

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Aufhebung der Fleischbeschauegebührensatzung**

Die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleischbeschauegebührensatzung) vom 28. April 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 05. Mai 2004, S.9) wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Seelow, 22.12.2006

G. Schmidt
Landrat

Richtlinien zur Förderung des Sports im Landkreis Märkisch-Oderland vom 20.12.2006**Richtlinien zur Förderung des Sports im Landkreis Märkisch-Oderland vom 20.12.2006****Allgemeine Voraussetzungen****1. Zuwendungsempfänger:**

- a) gemeinnützige Vereine zum Zwecke der sportlichen Betätigung und Sportverbände,
- b) Schulsportberater,
- c) Selbsthilfegruppen, die einem gemeinnützigen Verein – auch in den Strukturen eines Landesverbandes angehören -zum Zwecke der sportlichen Betätigung, die ihren Sitz in Märkisch-Oderland haben.

2. Anwendungsgebiete/Richtlinien

gefördert werden:

- I. Trainer/Übungsleiter
- II. Sportveranstaltung mit besonderer Bedeutung
- III. Sportstätten
- IV. Projekte mit Modellcharakter
- V. Ehrungen

- VI. Satzungsgemäße Zwecke des Kreissportbundes und der Kreisfachverbände
- VII. Jugend trainiert für Olympia
- VIII. Sportförderung in besonderen Fällen

3. Verfahrensregeln/Antragstellung

Der Antrag auf eine Förderung ist schriftlich unter Nutzung der entsprechenden Formblätter zu stellen.

Der Antrag kann formlos erfolgen, wenn alle im Formblatt geforderten Angaben enthalten sind.

Über die Höhe der Fördermittel erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung.

Sofern keine sofortige Bearbeitung der eingegangenen Anträge möglich ist, wird innerhalb von 4 Wochen ein Zwischenbescheid an den Antragssteller gesandt.

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

Voraussetzung für die Bewilligung von Zuschüssen ist die erfolgte regelgerechte Abrechnung aller abgeschlossenen aus Mitteln der Sportförderung des Landkreises geförderten Maßnahmen.

4. Höhe der Zuschüsse

Die einzelnen Richtlinien bestimmen, bis zu welcher Höhe und in welcher Form Fördermittel gewährt werden können.

Die Förderung erfolgt in Form von

- Festbetragsfinanzierung
- Anteilsfinanzierung oder
- Fehlbedarfsfinanzierung
- Vollfinanzierung.

In der Regel wird eine Anteilsfinanzierung als Hilfe zur Selbsthilfe auf der Grundlage des Sparsamkeitsprinzips gewährt.

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Die endgültige Höhe eines Förderbetrages richtet sich grundsätzlich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln.

5. Verfahrensweise

Die Verfahrensweise ist in den einzelnen Richtlinien festgelegt.

Die Bewilligungsbehörde regelt ein „Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung des Sports“.

6. Verwendungsnachweis

Die bewilligten Fördermittel sind nur für den bestätigten Zweck einzusetzen.

Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

Bei längerfristigen Vorhaben kann die Förderung in Teilbeträgen abgerufen werden. Die weitere Auszahlung wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass immer für bereits abgerufene Teilbeträge ein Zwischennachweis vorgelegt wird.

Die in den einzelnen Förderrichtlinien geforderten Belege sind in der geförderten Höhe im Original vorzulegen. Angaben zu den Gesamtkosten und der Finanzierung sind dem Verwendungsnachweis beizulegen.

Nach Prüfung werden die Originale zurückgegeben und sind in den Unterlagen der Zuwendungsempfänger 5 Jahre aufzubewahren sowie auf Anforderung erneut vorzulegen.

Der Abrechnungszeitraum wird im Bewilligungsbescheid abhängig von der Maßnahme und seiner Dauer mitgeteilt.

Belege dürfen nur einmal als Nachweis verwendet werden.

7. Widerruf/Aufhebung der Bewilligung

Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuss unverzüglich zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Mittel zweckentfremdet verwendet hat oder der Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird.

Der Bewilligungsbescheid kann aufgehoben werden, wenn der im Zuwendungsbescheid festgelegte Zeitraum zum Einlegen eines Rechtsmittels und zur Abforderung der Fördermittel überschritten wurde.

8. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die „Richtlinien zur Förderung des Sports im Landkreis Märkisch-Oderland“ wurden durch den Kreistag am 20.12.2006 beschlossen

Sie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Richtlinien zur Förderung des Sports im Landkreis Märkisch-Oderland“ vom 13.3.1996 in der Fassung der 1. Änderung vom 7.11.2001 außer Kraft.

Seelow, 22.12.2006

G. Schmidt
Landrat

Anlagen zu Nr. 2 der Richtlinien**Richtlinie I - Trainer / Übungsleiter****1. Gegenstand der Förderung**

ist die Bezuschussung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Trainern und Übungsleitern.

Gefördert wird auf der Grundlage des Nachweises der regelmäßigen Anleitung und Betreuung von sporttreibenden Kinder- und Jugendgruppen (bis zum 21. Lebensjahr), Seniorengruppen (ab 60 Jahren) und Menschen mit Behinderungen.

Grundlage bilden die statistischen Erhebungsbögen an den Landessportbund, den Kreissportbund Märkisch-Oderland bzw. an den Landkreis Märkisch-Oderland.

Die Mindestzahl von Sportlern einer geförderten Trainingsgruppe ist abhängig von der zu einer Wettkampfmannschaft der jeweiligen Sportart gehörenden Anzahl, jedoch nicht weniger als sechs. Ausnahmen gelten bei der Betreuung behinderter Menschen abhängig vom Behinderungsgrad.

2. Zuwendungsart

Festbetragsfinanzierung

3. Zuwendungsempfänger

- Vereine
- Selbsthilfegruppen

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- für Vereine: Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- für Selbsthilfegruppen:
Freistellungsbescheid des Finanzamtes für den angegliederten gemeinnützigen Verein/Verband
- Nachweis der regelmäßig anleitenden Tätigkeit und der betreuten Zielgruppe
- Nachweis der anerkannten gültigen Lizenz mit Gültigkeitszeitraum, Sportlehrer-Diplom (Kopie)

5. Zuwendungsbemessung**bis zu**

* ehrenamtliche Trainer und Übungsleiter A-/B-/C-Lizenz, Diplom-Sportlehrer

	1,00 Euro/Zeitstunde
	max. 200 Euro/Jahr

Übungsleiter, die Sportler der unter 1. genannten Zielgruppen betreuen und vor dem 1.1.1947 geboren sind, können auch ohne Vorlage einer gültigen Lizenz eine Übungsleiterentschädigung erhalten.

Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

Die Zuschüsse können eine Ergänzung zur Förderung durch den Landessportbund, die Vereine oder andere Quellen darstellen. Die Bezuschussung erfolgt jährlich.

6. Verfahrensregelung

Der Antrag wird für das gesamte Jahr gestellt und bearbeitet (*Formblatt I*).

Antragstellung nach Formblatt I bis 31.03. des laufenden Jahres, es zählt das Datum des Poststempels.

an:

Mitgliedsvereine des KSB:
Kreissportbund MOL
Am Hafen 2
16269 Wriezen

andere Antragsberechtigte:
Landkreis MOL
Fachbereich II/SB Sport
Puschkinplatz 1, 15306 Seelow

Richtlinie II - Sportveranstaltung mit besonderer Bedeutung

1. Gegenstand der Förderung

ist die Unterstützung der Durchführung von

- * Kreismeisterschaften und
- * Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung für den Landkreis Märkisch-Oderland
Ausgenommen sind Gemeinde- und Stadtsportfeste.

2. Zuwendungsart

- * Anteilsfinanzierung
- * Festbetragsfinanzierung (für Einzelpositionen)

3. Zuwendungsempfänger

- * Vereine
- * Selbsthilfegruppen
- * bei Kreismeisterschaften: Kreisfachverbände
In Ausnahmefällen können Vereine als Antragsteller für Kreismeisterschaften auftreten, wenn kein Kreisfachverband existiert, weil weniger als 7 Vereine im Landkreis die entsprechende Sportart ausüben.

4. Zuwendungsvoraussetzung

- * für Vereine: Freistellungsbescheid des Finanzamtes
 - * für Selbsthilfegruppen: Freistellungsbescheid des Finanzamtes für den angegliederten gemeinnützigen Verein/Verband
 - * Kosten- und Finanzierungsplan
 - * Erläuterung der Ausgabe- und Einnahmepositionen
 - * Beschreibung des Charakters der Veranstaltung und Programmübersicht
- Die Antragstellung muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.

5. Zuwendungsbemessung

Zuwendungsfähige Ausgaben sind folgende Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung stehen und dafür erforderlich sind:

- Mietkosten
- Leihgebühren und Transportkosten für Geräte
- Kosten für Druck und Ausgestaltung
- Helferkosten max. 1,25 Euro/Stunde
- medizinische Betreuung
- Pokale, Urkunden, Siegerpreise

Ausgenommen sind die Kosten für Speisen und Getränke.

Einnahmen, wie Eintrittspreise, Startgebühren, andere Fördermittel, Spenden, Werbeeinnahmen usw. sind anzugeben.

Gefördert werden bei

- Kreismeisterschaften
in Abhängigkeit von den Teilnehmern, den Einnahmen und Ausgaben

bis zu

250,- Euro

- Sportveranstaltung unter Berücksichtigung anderer Förderungen,
des Wirkungsgrades und der Anzahl der Teilnehmer

250,- Euro

6. Verfahrensregelung

Antragstellung nach *Formblatt II*

an Landkreis MOL
Fachbereich II/SB Sport
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow

Richtlinie III - Sportstätten

III - 1. Sportstättennutzung

1. Gegenstand der Förderung

Der Sportbetrieb der gemeinnützigen Vereine und Selbsthilfegruppen wird durch die kostenlose Bereitstellung der kreisgeleiteten Turnhallen und Sportplätze gefördert. Soziale Einrichtungen können die kostenlose Nutzung der Sportanlagen beantragen.

Die kostenlose Bereitstellung beinhaltet auch die Übernahme der anfallenden Betriebskosten durch den Landkreis. Ausgenommen davon sind die Kosten für die Inanspruchnahme automatischer Duscheinrichtungen, die vom Nutzer zu tragen sind.

Bei offensichtlichem Missbrauch im Umgang mit Betriebskosten ist der Landkreis verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zur Kostenbeteiligung der Nutzer einzuleiten.

Entstehen dem Landkreis besondere Aufwendungen zur Absicherung des Wettkampfbetriebes an Wochenenden, Feiertagen oder durch die Benutzung von Turnhallen und Sportplätzen in den Schulerferien, so sind in Sonderfällen die zusätzlich entstehenden Kosten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Kreis und dem Verein auf den Nutzer umzulegen.

Eine Sportveranstaltung, die gleichzeitig dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Verkauf von Speisen und Getränken, Werbung, Eintrittsgelder_o.ä.) des Nutzers dient, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises zulässig. Dem Landkreis sind die für ihn zusätzlich entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

Die Höhe und ggf. weitere Vereinbarungen sind vorher im Einzelfall schriftlich festzulegen.

Für Vereine, die Sportstätten des Landkreises als alleinige Nutzer selbst verwalten, gilt diese Regelung nicht. Ihnen wird die Sportstätte mietfrei zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Betriebskosten sind durch den Verein zu tragen.

Vereine, die die kreisgeleiteten Sportplätze nutzen, erbringen Eigenleistungen zur Erhaltung der Sportanlagen in Abstimmung mit dem Landkreis Märkisch-Oderland.

2. Verfahrensregelung

Zum Zwecke der Nutzung ist ein Antrag an das Schulverwaltungsamt zu richten. Dem Antrag ist ein Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins sowie ein Nachweis über die Nutzergruppe beizufügen. Über den Zeitpunkt der Benutzung entscheidet das Schulverwaltungsamt ggf. im Einvernehmen mit der Schulleitung. Für die Nutzung wird eine besondere Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

Der Antrag auf die Nutzung ist in der Regel vor Beginn des neuen Schuljahres zu stellen. Die Nutzungsvereinbarungen laufen in der Regel schuljahresweise.

(Anträge siehe Formblatt „III - Trainingsnutzung“ bzw. „IV - Wettkampfnutzung“)

III - 2. Vereinseigene oder durch Vereine gepachtete oder langfristig genutzte Sportanlagen

1. Gegenstand der Förderung

- Erhaltung, Sanierung oder Modernisierung von Sportstätten.
Schönheitsreparaturen sind von der Förderung ausgeschlossen.

2. Zuwendungsart

Anteilsfinanzierung

3. Zuwendungsempfänger

- Sportvereine

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Eigentumsnachweis oder Nachweis eines mindestens auf 10 Jahre vom Zeitpunkt der Antragstellung an abgeschlossener Pacht- oder Nutzungsvertrages
- Eigenleistungen im zumutbaren Rahmen
- vollständige Antragsunterlagen entsprechend Punkt 6.

5. Zuwendungsbemessung

bis zu 30 % der förderfähigen Kosten - maximal 2.500 Euro

6. Verfahrensregelung

Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- * Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- * Pacht-, Nutzungs- oder Erbbaurechtsvertrag, bzw. Grundbuchauszug bei Vereinseigentum
- * Erläuterungsbericht mit Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- * ausführliche Baubeschreibung
- * Baugenehmigung, falls erforderlich
- * 2 Kostenangebote
- * Finanzierungsplan einschließlich Eigenleistung und anderer Finanzierungsquellen

Anträge sind **bis zum 31.3. des laufenden Jahres** zu stellen an:

Landkreis MOL, Fachbereich II/ SB Sport, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow

Richtlinie IV - Projekte mit Modellcharakter**1. Gegenstand der Förderung**

Projekte mit Modellcharakter, durch die ein zusätzliches Klientel unregelmäßig oder nicht sporttreibender Einwohner des Landkreises zum regelmäßigen Sporttreiben aktiviert werden.

2. Zuwendungsart

- * Anteilsfinanzierung
- * Fehlbedarfsfinanzierung

3. Zuwendungsempfänger

- * Vereine
- * Selbsthilfegruppen

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- für Selbsthilfegruppen: Freistellungsbescheid des Finanzamtes für den angegliederten gemeinnützigen Verein/Verband
- Darstellung des Auswirkungskreises (Zielgruppe, Einzugsgebiet, Aufwand, Nutzen)
- Personalkonzept
- Finanzierungsplan mit zumutbarem Eigenanteil
- Finanzierungskonzept für die laufenden Jahre
- Erläuterung des Modellcharakters

5. Verfahrensregelung

Antragstellung mit allen unter Punkt 4 genannten Unterlagen beim
Landkreis MOL
Fachbereich II/SB Sport
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Anträge über 2.500,- € werden dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport des Kreistages zur Bewertung über die Höhe der Förderung vorgelegt.

Richtlinie V - Ehrungen**1. Gegenstand der Förderung**

ist die Ehrung, aktiver Übungsleiter und verdienstvoller Sportorganisatoren durch den Landrat.

2. Geehrt werden können

Übungsleiter sowie Sportorganisatoren von Vereinen und Selbsthilfegruppen

3. Voraussetzungen

* langjährige erfolgreiche Tätigkeit als Übungsleiter oder Sportorganisator im Verein, Fachverband oder in einer Selbsthilfegruppe

4. Formen der Ehrung

- Ehrenurkunde des Landrates in Verbindung mit einem Sachgeschenk

5. Verfahrensregelung

Formblatt V

Vorschlagsberechtigt sind Vereine, Kreisfachverbände, Selbsthilfegruppen und die Schulsportberater des Kreises.

Anträge sind mindestens **4 Wochen vor der geplanten Ehrung** zu stellen.

Anträge sind zu richten an:

Landkreis MOL
Fachbereich II/SB Sport
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow

Richtlinie VI - Satzungsgemäße Zwecke des Kreissportbundes und der Kreisfachverbände

VI – 1 – Förderung des Kreissportbundes

Durch eine langfristige Vereinbarung zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland und dem Kreissportbund Märkisch-Oderland wird die Unterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes und die Umsetzung des Projektes „Mobile sozialpädagogische und sportliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen unterstützt.

Jährlich erhält der Kreissportbund eine finanzielle Zuwendung für

- Organisationskosten
- Betriebskosten und
- Personalkosten.

Die Höhe der jährlichen Zuwendungen sind in der Vereinbarung geregelt.

Der Nachweis über die vereinbarungsgemäße Verwendung der Fördermittel, eine statistische Übersicht der Mitglieder sowie ein Geschäftsbericht ist dem Landkreis jeweils bis 31.3. des Folgejahres vorzulegen.

VI – 2 Förderung der Kreisfachverbände

1. Gegenstand der Förderung

ist die Unterstützung der satzungsgemäßen Tätigkeit der Kreisfachverbände

2. Zuwendungsart

Festbetragsfinanzierung

3. Verwendungszweck

Die Zuwendung dient der Unterhaltung des Geschäftsbetriebes sowie der Organisation der Wettkämpfe in Form von

- Organisationskosten
- Betriebskosten
- Personalkosten

4. Zuwendungsempfänger

Kreisfachverbände im Wirkungskreis Märkisch-Oderland

5. Zuwendungsvoraussetzung

- Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Bestandserhebung der dem Verband angeschlossenen Vereine und Mannschaften oder Einzelsportler von Vereinen aus dem Landkreis Märkisch-Oderland (Gesamt, Kinder-, Jugend-, Senioren- und Behindertenbereich)

6. Zuwendungsbemessung

- je angeschlossene im Wettkampfbetrieb befindliche Mannschaft in o.g. Zielgruppe je 5,00 €
- bei Einzelsportarten je Kinder, Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderungen je 0,50 €

7. Verfahrensregelung

statistische Meldung mit Stichtag 31.12. des Vorjahres auf

Formblatt VI bis **31.3.** des laufenden Jahres

Antragstellung beim

Landkreis MOL
Fachbereich II/SB Sport
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow

Richtlinie VII - Jugend trainiert für Olympia**1. Gegenstand der Förderung**

ist die Absicherung der Kreisausschüsse zur Durchführung des Bundeswettbewerbes der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“

2. Zuwendungsempfänger

* Schulsportberater

3. Zuwendungsart

Vollfinanzierung

4. Zuwendungsvoraussetzung

* Kostenaufschlüsselung nach dem Sparsamkeitsprinzip

5. Zuwendungsbemessung

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Mietkosten für Sportanlagen
- Entschädigung für Kampf- und Schiedsrichter in der Regel bis zu 10,00 € je Wettkampftag
- in begründeten Ausnahmefällen: Sportgeräte/-materialien, die zur Durchführung der Wettkämpfe erforderlich sind

6. Verfahrensregelung

Antragstellung nach *Formblatt VII*

an Landkreis MOL
Fachbereich II/Sachbereich Sport
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow

Richtlinie VIII - Sportförderung in besonderen Fällen**1. Gegenstand der Förderung**

sind alle Maßnahmen der Sportförderung, die nicht in den Richtlinien I.-VII. berücksichtigt wurden und in der Regel einen besonderen Härtefall für den Antragsteller darstellen.

2. Zuwendungsarten

Fehlbedarfsfinanzierung
Festbetragsfinanzierung
Anteilsfinanzierung

3. Zuwendungsempfänger

* Vereine und Verbände
* Selbsthilfegruppen

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Vereine und Verbände: Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Selbsthilfegruppen: Freistellungsbescheid des Finanzamtes für den angegliederten gemeinnützigen Verein/Verband
- konkrete und ausführliche Beschreibung der Maßnahme mit Begründung der Dringlichkeit
- Kostenplan
- Finanzierungsplan

5. Zuwendungsbemessung

Über die Anträge und die Bewilligungshöhe wird gemeinsam zwischen Landkreis und Kreissportbund beraten und entschieden.

6. Verfahrensregelung

formloser Antrag mit den unter Punkt 4 genannten Unterlagen

Mitgliedsvereine des KSB

KSB MOL
Am Hafen 2
16269 Wriezen

andere Antragsberechtigte

Landkreis MOL
Fachbereich II/SB Sport
Puschkinplatz 12, 153306 Seelow

Bekanntmachung des Berichtes über Beteiligungen des Landkreises Märkisch-Oderland an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts**Bekanntmachung
des Berichtes über Beteiligungen des Landkreises Märkisch-Oderland an Unternehmen
und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts**

Gemäß § 105 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) ist ein Bericht über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts des Landkreises zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht 2006 des Landkreises Märkisch-Oderland liegt im

**Landratsamt
Wirtschaftsamt Zimmer A 105
Puschkinplatz 12
15306 Seelow**

vom 15. Januar 2007 bis 31. Januar 2007

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme

aus.

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Auftrag

Schinkel
Beigeordneter u. Leiter Wirtschaftsamt

Bekanntmachungen anderer StellenI. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Wiederholung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2007 vom Dezember 2006

**Wiederholung der Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das
Haushaltsjahr 2007**

vom 1. Dezember 2006

Die im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 15. November 2006, S. 29, bekannt gemachte Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2007 vom 06. November 2006 wird hiermit aufgrund eines Schreibfehlers in den Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben im § 1 Abs. 1 dieser Satzung wiederholt.

Beeskow, den 01. Dezember 2006

M. Zalenga
Vorsitzender

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2007

Auf der Grundlage des § 76 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I/01, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05 S. 210) und § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl I/2003 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/2006 S. 96) hat die Regionalversammlung Oderland-Spree auf Beschluss am 06.11.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	299.500,00 €
	in der Ausgabe auf	299.500,00 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	7.500,00 €
	in der Ausgabe	7.500,00 €
	Gesamteinnahmen	<hr style="width: 20%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 307.000,00 €
	Gesamtausgaben	307.000,00 €

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl I/2003 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/2006 S. 96) trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPIG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPIG) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2007 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird verzichtet.

§ 4

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl I/2001 S. 154) anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

- Hauptgruppe 4 Personalausgaben	10.200 €
- Hauptgruppe 5/6 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als	2.500 €
- Hauptgruppe 8 Sonstige Finanzausgaben	500 €
- Hauptgruppe 93 Vermögenserwerb	10.000 €

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2006-12-01 M. Zalenga
Vorsitzender

Rietzel
Leiter Reg. Planungsstelle

II. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (Trinkwassergebührensatzung – TGS)

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Trinkwasserversorgung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus
(Trinkwassergebührensatzung – TGS)**

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Änderungsgesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung vom 12.12.2006 folgende

TRINKWASSERGEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

Inhalt:

- § 1. Grundsätze
- § 2. Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3. Gebührenpflichtige
- § 4. Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5. Erhebungszeitraum. Entstehung der Gebührenpflicht
- § 6. Veranlagung und Fälligkeit
- § 7. Auskunft- und Duldungspflicht
- § 8. Anzeigepflicht
- § 9. Ordnungswidrigkeiten
- § 10. Zahlungsverzug
- § 11. Inkrafttreten

§ 1. Grundsätze

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus, im Folgenden nur Zweckverband genannt, betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Verbandssatzung und seiner Satzung über die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserversorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei kann er sich Dritter, auch im Wege des § 23 Abs. 1 BbgGKG, bedienen.

(2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwassergebühren) für alle Grundstücke, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder wenn aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Trinkwasser bezogen wird.

(3) Die Trinkwassergebühren werden als Grundgebühren und Mengengebühren erhoben

§ 2. Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Trinkwassergebühr wird als Mengengebühr (Nr.1) und als Grundgebühr (Nr.2) erhoben.

1. Die Mengengebühr wird nach der durch einen geeichten, zugelassenen und vom Zweckverband abgenommenen Wasserzähler ermittelten Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers ermittelt. Als Berechnungseinheit für diese Gebühr gilt ein Kubikmeter Wasser. Die Mengengebühr beträgt 1,87 €/m³ Wasser zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Die Grundgebühr wird nach dem Maß der Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in Abhängigkeit von dem Zählernennwert zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer wie folgt erhoben:

Zählernennleistung Q _n	Grundgebühr in €/ Tag
bis 2,5	0,26
6,0	0,35
10,0	0,58
über 10,0	0,67

(2) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, der den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und durch den Zweckverband vor seiner Inbetriebnahme abgenommen werden muss.

(3) Für die vorübergehende Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen, bei Messen, bei Märkten und ähnlichem. Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung wird folgende Bereitstellungsgebühr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

Durchmesser des Anschlusses	Breitstellungsgebühr in €/Tag
bis 2,5	0,26
6,0	0,35
10,0	0,58
über 10,0	0,67

(3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge geschätzt. Soweit ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung gleichartiger Grundstücke und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird z.B. für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung $Q_n = 2,5$ angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählernennleistung nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischerweise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.

§ 3. Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Der Zweckverband ist auch berechtigt, denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband unverzüglich durch den bisherigen Pflichtigen anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.

§ 4. Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Trinkwasser bezogen wird.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses oder wenn die Zuführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 5. Erhebungszeitraum. Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 6. Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Trinkwassergebühr wird als Jahresgebühr nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlung. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Trinkwassergebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Auf die Jahresgebühr werden sechs Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Sechstels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres fällig. Der Rest wird über den Gebührenbescheid erhoben. Die Beträge der Abschläge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben. Die voraussichtliche Jahresgebühr berücksichtigt die wahrscheinliche Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage anhand des Verbrauches des Vorjahres. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge fest. Die Vorauszahlungsbeträge sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu dem angegebenen Zeitpunkt so lange zu zahlen, wie der neue Gebührenbescheid noch nicht erteilt ist.

(3) Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 7. Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Abgabepflichtige hat weiterhin den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 8. Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten auch ohne Eintragung im Grundbuch durch den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9. Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt,

2. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,

3. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet,

4. entgegen § 8 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder

5. entgegen § 8 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 10. Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 11. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Lebus, den 12.12.06

V. Mrugowsky

Verbandsvorsteher

DS

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 12.12.06 ausgefertigten Trinkwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lebus, den 12.12.2006

V. Mrugowsky

Verbandsvorsteher

DS

Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (Abwassergebührensatzung – AGS)**Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren
für die Abwasserbeseitigung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus
(Abwassergebührensatzung – AGS)**

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Änderungsgesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung vom 12.12.2006 folgende

ABWASSERGEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

Inhalt:

- § 1. Grundsätze
- § 2. Abwassergebührenmaßstab
- § 3. Gebührensätze
- § 4. Gebührenzuschläge
- § 5. Aufwendersersatz für Abwasseruntersuchungen
- § 6. Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7. Gebührenpflichtige
- § 8. Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit
- § 9. Auskunft- und Duldungspflicht
- § 10. Anzeigepflicht
- § 11. Ordnungswidrigkeiten
- § 12. Zahlungsverzug
- § 13. Inkrafttreten

§ 1. Grundsätze

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus, im Folgenden Zweckverband genannt, betreibt zentrale öffentliche Abwasseranlagen als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung, im Folgenden zentrale öffentliche Abwasseranlage genannt, sowie als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung, im Folgenden dezentrale öffentliche Abwasseranlage genannt, nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei kann er sich Dritter bedienen.

(2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Abwassergebühren in Form von Mengen- und Grundgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für die Grundstücke im Verbandsgebiet, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

(3) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Abwassergebühren in Form von Mengen- und Grundgebühren für das Einsammeln sowie die Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Form von Mengengebühren für das Einsammeln und die Mitbehandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

(4) Kommunale Grundstücke sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.

§ 2. Abwassergebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die zentrale oder dezentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit ist 1 m³ Abwasser. Die Gebühr wird, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung, pro eingeleiteten m³ Abwasser erhoben.

(2) Als in die öffentliche zentrale oder dezentrale Abwasseranlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermengenmessung ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (ebenfalls gemessen).

Die Wassermengenmessung erfolgt durch einen geeichten Wasserzähler.

(3) Gebührenmaßstab für die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen ist der abgefahrene Kubikmeter Klärschlamm.

(4) Hat die Wassermessung falsch oder gar nicht gezählt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge vom Zweckverband oder seinem Beauftragten geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Absatz 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wassermengenmessung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wassermengenmesser muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die genutzte Wassermenge prüfbare Aufzeichnungen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie durch eine geeichte Wassermengenmessung nachgewiesen werden. Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber dem Zweckverband anzeige- und abnahmepflichtig. Der Antrag auf Absetzung ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Zweckverband oder seinem Beauftragten einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Sätze 2 bis 4 sinngemäß.

§ 3. Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr (Mengengebühr) für die Ableitung des Abwassers in das Kanalnetz und dessen Behandlung beträgt 7,00 € pro m³ Schmutzwasser.

(2) Die Grundgebühr bei kanalgebundener Entsorgung (zentrale Abwasseranlage) wird gestaffelt nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler erhoben und beträgt für jeden auf dem Grundstück befindlichen Abwasseranschluss

bei einer Zählernennleistung Q_n	Grundgebühr in €/Tag
bis 2,5	0,24
6,0	0,63
10,0	1,06
über 10,0	4,23

Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird der Bestimmung der Höhe der jeweiligen Grundgebühr eine Zählernennleistung von Q_n 2,5 zugrunde gelegt.

(3) Die Abwassergebühr (Mengengebühr) für das Einsammeln und Behandeln von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Abwasseranlage) beträgt 5,80 €/m³ Abwasser. Diese Gebührenhöhe gilt für die Regelentsorgung, die werktags von Montag bis Freitag von 6.00 bis 18.00 Uhr stattfindet. Ist außerhalb dieses Zeitraumes eine Notfallentsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich, so hat der Gebührenpflichtige die hierdurch dem Zweckverband entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Die Erhebung von Mehrkosten erfolgt durch Kostenersatzbescheid; der Kostenersatz ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Grundgebühr bei mobiler Entsorgung (dezentrale Abwasseranlage) wird ebenfalls gestaffelt nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler erhoben und beträgt für jedes Grundstück

bei einer Zählernennleistung Q_n	Grundgebühr in €/Tag
bis 2,5	0,16
6,0	0,43
10,0	0,72
über 10,0	2,88

(5) Die Abwassergebühr für das Einsammeln und die Mitbehandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 15,00 €/m³ Klärschlamm. Im Übrigen gelten Absatz 3 Sätze 2 bis 4 und Absatz 4 entsprechend.

§ 4. Gebührenzuschläge

Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 und 3 Zuschläge erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist

Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Die Zuschläge werden auf die Gebühr nach § 3 Abs. 1 und 3 erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

- | | |
|---------------------|-------------------|
| - um mehr als 20 % | 50 % der Gebühr |
| - um mehr als 100 % | 100 % der Gebühr. |

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgabe des § 11 und § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht.

§ 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

(1) Der Zweckverband kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 4 dieser Satzung Aufwendungsersatz von den Gebührenpflichtigen der Grundstücke verlangen, auf denen Abwasser anfällt, dessen Inhaltsstoffe bei Einleitung in die öffentliche zentrale oder dezentrale Abwasseranlage die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen und zu einem Zuschlag führen.

(2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die dem Zweckverband für die Abwasseruntersuchung — insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter — entstehen. Für die Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes gilt § 8 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 6. Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasseranlage.

(2) Die Mengengebühr für die zentrale Abwasseranlage entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Die Mengengebühr für die dezentrale Abwasseranlage entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die dezentrale öffentliche Abwasseranlage.

(3) Die Grundgebühr für anschließbare Grundstücke an die zentrale öffentliche Abwasseranlage entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(4) Liegen für ein Grundstück nicht über den gesamten Erhebungszeitraum nach § 8 die Voraussetzungen für die Erhebung der Grundgebühr vor, wird diese in Höhe eines 360stels der Jahresgebühr für jeden Kalendertag, an dem diese Voraussetzungen vorliegen, erhoben.

(5) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr Kanalbenutzung erlischt, sobald der Grundstücksanschluss vollständig beseitigt ist. Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, wenn die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die zentrale oder dezentrale öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet.

(6) Die Grundgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist oder der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr für das Einsammeln sowie die Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben endet, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird oder wenn die Zuführung von Abwasser zu der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage auf Dauer endet.

§ 7. Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Der Zweckverband ist auch berechtigt, diejenigen als gebührenpflichtig

heranzuziehen, der die mit der zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8. Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Im Erhebungszeitraum ist die Jahresgebühr für die Kanalbenutzung auf der Grundlage des Jahresverbrauches gemäß § 2 zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die Jahresgebühr werden sechs Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Sechstels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres fällig. Der Rest wird über den Gebührenbescheid erhoben. Die Beträge der Abschläge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben. Die voraussichtliche Jahresgebühr berücksichtigt die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage anhand des Verbrauches des Vorjahres.

(4) Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9. Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenpflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang dem Zweckverband und seinen Beauftragten zu helfen.

§ 10. Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband auch ohne Eintragung im Grundbuch von dem Gebührenpflichtigen innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen. Kommt der Anzeigepflichtige dieser Anzeigepflicht nicht fristgerecht nach, haftet der bisherige Gebührenpflichtige mit dem neuen Gebührenpflichtigen bis zur Anzeige des Wechsels gesamtschuldnerisch.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 11. Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung:

a) entgegen § 9 Abs. 1 die Auskünfte verweigert oder verspätet abgibt,

- b) entgegen § 9 Abs. 2. Satz 1 den Zugang zum Grundstück oder der Messeinrichtung verweigert,
- c) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen
- d) entgegen § 10 Abs. 1 die Mitteilung über den Wechsel des Gebührenpflichtigen versäumt oder unterlässt,
- e) seiner Mitteilungspflicht gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 oder Abs. 3 nicht nachkommt oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 12. Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Die abgabenrechtlichen Nebenforderungen bestimmen sich nach Maßgabe des § 12 BbgKAG aus den anzuwendenden Regelungen der Abgabenordnung (AO), nach deren Maßgabe die Erhebung erfolgt.

§ 13. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Lebus, den 12.12.06

V. Mrugowsky
Verbandsvorsteher

(DS)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 12.12.2006 ausgefertigten Abwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lebus, den 12.12.06

V. Mrugowsky
Verbandsvorsteher

DS

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
03346 850-255

Redaktionsschluss: 27.12.2006

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann in der Kreisverwaltung beim Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow bezogen werden.

Bedingungen: Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de verfügbar.